

TOP 12a:

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze
COM(2018) 20 final**

Drucksache: 17/18 und zu 17/18

Die Kommission strebt an, die derzeit geltenden Übergangsregelungen im Mehrwertsteuerbereich durch die Schaffung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems aufzuheben, um alle Mitgliedstaaten gleich zu behandeln. In einem endgültigen Mehrwertsteuersystem sollten der Kommission zufolge für alle Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften gelten und alle Mitgliedstaaten denselben Ermessensspielraum bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze haben.

Die in der Initiative vorgeschlagenen Vorschriften würden allen Mitgliedsstaaten gestatten, neben den beiden derzeit erlaubten ermäßigten Steuersätzen von mindestens 5 Prozent und der Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug einen weiteren ermäßigten Steuersatz zwischen 0 und 5 Prozent anzuwenden. Die bestehende Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze anwendbar sind, soll durch eine Negativliste ersetzt werden, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden können. Über den Anwendungsbereich der Negativliste soll die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht erstellen. Der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz, der auf diejenigen Umsätze angewandt wird, für die kein Mehrwertsteuerabzug möglich ist, soll dem Vorschlag zufolge stets mindestens 12 Prozent betragen, um ein angemessenes Einnahmenniveau in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die im Vorschlag vorgesehenen Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des endgültigen Mehrwertsteuersystems erfolgen, um zu verhindern, dass das Auslaufen der bisher bestehenden Ausnahmen dazu führen würde, dass die Mitgliedstaaten derzeit bestehende ermäßigte Sätze und Steuerbefreiungen nicht beibehalten können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 17/1/18** ersichtlich.